



---

# STATUTEN

## Wohngenossenschaft Fieschertal Rissla

---

### I. Firma, Sitz und Zweck

#### Firma, Sitz

#### Art. 1

Unter der Firma **«Wohngenossenschaft Fieschertal Rissla»** (nachfolgend Genossenschaft) besteht aufgrund dieser Statuten eine Genossenschaft gemäss Art. 828ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) mit Sitz in Fieschertal.

#### Zweck

#### Art. 2

<sup>1</sup> Die Genossenschaft bezweckt in gemeinsamer Selbsthilfe ihrer Mitglieder die Beschaffung von preisgünstigen Alterswohnungen und den Bau und Erwerb von Wohnhäusern oder Wohnungen, unter Ausschluss jeder spekulativen Absicht. Sie verfolgt im Besonderen den Zweck, den preisgünstigen Wohnungsbau im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzgebung sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse zu fördern. Sie ist Mitglied von WOHNEN SCHWEIZ – Verband der Baugenossenschaften.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft kann Grundstücke oder Immobiliengesellschaften erwerben oder veräussern sowie Häuser bauen, erwerben, verwalten oder vermieten. Beim Verkauf eines Grundstückes ist den Genossenschaftern vorab Gelegenheit zu geben, dieses zu einem angemessenen Preis zu erwerben.

#### Spekulationsverbot

#### Art. 3

Bei Verkauf von Grundstücken sorgt die Genossenschaft dafür, dass der Erwerber keine Spekulationsgeschäfte vornehmen kann. Zum Ausschluss der Spekulation kann sie sich Mitspracherechte im Sinne der eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetzgebung sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse, Vorkaufsrechte und dergleichen vorbehalten.

## II. Mitgliedschaft

### Mitglieder

#### Art. 4

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft kann grundsätzlich von jeder natürlichen oder juristischen Person erworben werden, die sich mit dem Zweck und der Idee der Genossenschaft identifizieren kann und mindestens einen Genossenschaftsanteil zu CHF 5'000.00 übernimmt.

<sup>2</sup> Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung sowie eines Verwaltungsbeschlusses. Die Verwaltung beschliesst endgültig über die Aufnahme und kann die Aufnahme an Bedingungen knüpfen oder dieselbe ohne Angaben von Gründen verweigern. Vorbehalten ist der Rekurs an die Generalversammlung.

<sup>3</sup> Die Zahl der Mitglieder ist unbeschränkt.

### Verlust der Mitgliedschaft

#### Art. 5

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschliessung oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach Art. 15 dieser Statuten.

### Austritt

#### Art. 6

<sup>1</sup> Der Austritt aus der Genossenschaft kann nicht vor Ablauf von fünf Jahren seit dem Eintritt erfolgen. Danach ist der Austritt aus der Genossenschaft unter Beachtung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten nur auf Schluss des Geschäftsjahres möglich. Vorbehalten bleibt Art. 843 Abs. 2 OR.

<sup>2</sup> In Ausnahmefällen entscheidet die Verwaltung über einen vorzeitigen Austritt.

<sup>3</sup> Hat das Mitglied von der Genossenschaft Räumlichkeiten gemietet, setzt der Austritt die Kündigung dieser Räumlichkeiten voraus.

<sup>4</sup> Die Kündigung der Mitgliedschaft hat durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung zu erfolgen.

## **Ausschluss**

### **Art. 7**

<sup>1</sup> Ein Mitglied der Genossenschaft kann durch Beschluss der Verwaltung ausgeschlossen werden:

- a) wenn es den Statuten oder Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zuwiderhandelt;
- b) wenn es die Interessen der Genossenschaft schädigt oder Unfrieden stiftet;
- c) wenn es seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.

<sup>2</sup> Dem ausgeschlossenen Mitglied steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist es in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

<sup>3</sup> Ist der ausgeschlossene Genossenschafter Mieter einer Genossenschaftswohnung, so wird der betreffende Mietvertrag aufgelöst.

## **Erben**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Stirbt ein Mitglied, so können die Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung der Verwaltung in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt die Verwaltung diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 15. Vorbehalten bleibt die Anrufung der Generalversammlung.

<sup>2</sup> Auf Verlangen der Verwaltung haben die Erben des Mitglieds einen gemeinsamen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbengemeinschaft in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann die Verwaltung aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

## **Anteilscheine**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft und der liberierte Anteil am Genossenschaftskapital werden dem Mitglied in der Form von Anteilscheinen bestätigt. Die Anteilscheine lauten auf den Namen der Mitglieder und dienen als Beweisurkunde. Anstelle einzelner Anteilscheine können auch Zertifikate über mehrere Anteilscheine ausgestellt werden.

<sup>2</sup> Der Erwerber von Genossenschaftsanteilen wird nicht automatisch Mitglied der Genossenschaft. Genossenschafter wird er nur durch Aufnahme gemäss Art. 4 dieser Statuten. Er hat jedoch Anrecht auf die Verzinsung gemäss Art. 13, sofern er die Genossenschaft rechtzeitig vom Erwerb seiner Anteilscheine benachrichtigt.

<sup>3</sup> Die Verpfändung und sonstige Belastung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

### III. Finanzen

#### Genossenschaftskapital

#### Art. 10

<sup>1</sup> Das Genossenschaftskapital entspricht der Summe der gezeichneten Anteilscheine. Es werden Anteilscheine lautend auf den Kapitalbetrag von CHF 5'000.00 ausgegeben.

<sup>2</sup> Die gezeichneten Beträge sind nach Beschluss der Verwaltung zu liberieren. Die Verwaltung ist berechtigt, die Liberierungspflicht aufzuschieben. Nicht liberierte Beträge werden nicht verzinst.

<sup>3</sup> Die Verwaltung kann jederzeit durch Ausgabe neuer Anteilscheine das Genossenschaftskapital erhöhen.

<sup>4</sup> Die Zahl der Anteilscheine, welche ein Mitglied besitzen darf, ist unbeschränkt.

#### Haftung

#### Art. 11

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht des einzelnen Mitglieds ist ausgeschlossen.

#### Fonds

#### Art. 12

Über die Höhe der jeweiligen Einlagen in den Reservefonds und über die Äufnung weiterer Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen von Art. 860 OR.

## **Verzinsung der Anteilscheine**

### **Art. 13**

<sup>1</sup> Die liberierten Anteilscheine der Genossenschaft sind grundsätzlich verzinslich. Es wird jedoch nur ein Zins ausbezahlt, wenn die Genossenschaft im betreffenden Geschäftsjahr ein positives Ergebnis ausweisen kann. Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlung im 1. Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester am 1. Januar des folgenden Jahres. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

<sup>2</sup> Der Zinssatz für Anteilscheine ist beschränkt durch

- a) die Anforderungen an gemeinnützige Organisationen im Sinne der Ausführungsbestimmungen zum eidgenössischen Wohnraumförderungsgesetz sowie entsprechender kantonaler und kommunaler Erlasse;
- b) die Anforderungen, welche der Sitzkanton oder die Sitzgemeinde an gemeinnützige Organisationen stellen.

<sup>3</sup> Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben).

## **Entschädigung der Organe**

### **Art. 14**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz beanspruchen.

<sup>2</sup> Die Mitglieder sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden.

<sup>3</sup> Eine Gewinnbeteiligung sowie die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder von Organen der Genossenschaft sind ausgeschlossen.

<sup>4</sup> Die Verwaltung erstellt ein Vergütungs- und Entschädigungsreglement, welches von der Generalversammlung zu genehmigen ist.

### **Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern Art. 15**

- <sup>1</sup> Ausscheidende Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.
- <sup>2</sup> Pflichtanteilscheine von Mietern sind nicht rückzahlbar, solange das Mietverhältnis besteht.
- <sup>3</sup> Die Rückzahlung von Anteilscheinen erfolgt zum Bilanzwert des Austrittsjahres, mit Ausschluss der Reserven gemäss Art. 864 Abs. 1 OR, höchstens jedoch zum Nominalbetrag.
- <sup>4</sup> Der auszahlende Betrag wird ein Jahr nach dem Ausscheiden des Mitgliedes fällig. Die Verwaltung ist indessen berechtigt, die Rückzahlung um höchstens zwei weitere Jahre hinauszuschieben. Andererseits kann die Verwaltung, wenn die finanzielle Lage der Genossenschaft es erlaubt, eine frühere Rückzahlung bewilligen. Der Genossenschaft steht für Gegenforderungen irgendwelcher Art das Recht auf Verrechnung zu.
- <sup>5</sup> Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

### **Rechnungswesen**

#### **Art. 16**

- <sup>1</sup> Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Massgebend sind die Artikel 957 bis 960e OR. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- und Erstellungskosten in die Bilanz eingestellt werden. Allfällige von Bund, Kanton oder Gemeinde erhaltene Leistungen sind offen auszuweisen. Ausserdem sind angemessene Abschreibungen vorzunehmen.
- <sup>2</sup> Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr schliesst mit dem 31. Dezember 2019.
- <sup>3</sup> Die Jahresrechnung ist spätestens 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung samt allfälligem Revisionsbericht am Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufzulegen. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung werden den Genossenschaftern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt.

#### **IV. Organisation der Genossenschaft**

##### **Organe**

##### **Art. 17**

Die Organe der Genossenschaft sind

- a) die Generalversammlung;
- b) die Verwaltung;
- c) die Revisionsstelle.

##### **A. Generalversammlung**

##### **Befugnisse**

##### **Art. 18**

Der Generalversammlung stehen namentlich folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Verwaltung;
- c) Wahl der Revisionsstelle;
- d) Entgegennahme des Jahresberichts der Verwaltung;
- e) Genehmigung der Jahresrechnung, gegebenenfalls Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle sowie Beschlussfassung über die Verteilung des Reinertrages;
- f) Entlastung der Mitglieder der Verwaltung;
- g) Erledigung von Berufungen gegen Ausschliessungsbeschlüsse und Nichtaufnahmen (vgl. Art. 4, Art. 7 und Art. 8 dieser Statuten);
- h) Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle oder einzelner Mitglieder hievon;
- i) Kauf und die Veräusserung von Grundstücken sowie Abschluss von Baurechtsverträgen;
- j) die Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche die Verwaltung der Generalversammlung unterbreitet;
- k) die Beschlussfassung über Fusion oder Auflösung der Genossenschaft;
- l) die Beschlussfassung über alle Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

## **Durchführung**

### **Art. 19**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft.
- <sup>2</sup> Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- <sup>3</sup> Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt, wenn es die Verwaltung oder die Generalversammlung beschliessen oder wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder, sofern die Genossenschaft aus 30 oder mehr Mitgliedern besteht, sonst auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Vorbehalten bleiben weitere vom Gesetz vorgesehene Fälle.

## **Einberufung**

### **Art. 20**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wird ordentlicherweise durch die Verwaltung einberufen, nötigenfalls durch die Revisionsstelle.
- <sup>2</sup> Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag schriftlich an die Genossenschafter. In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge der Verwaltung und allfällige Anträge von Genossenschaftern bekannt zu geben. Über Anträge, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden; ausgenommen ist der Beschluss über die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.
- <sup>3</sup> Anträge von Mitgliedern sind mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Verspätet eingereichte Anträge werden an der übernächsten Generalversammlung behandelt.

## **Stimmrecht, Vertretung**

### **Art. 21**

- <sup>1</sup> Jeder Genossenschafter hat an der Generalversammlung eine Stimme.
- <sup>2</sup> Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung und über die Erledigung von Berufungen gegen Ausschlüssen haben die Verwaltungsmitglieder kein Stimmrecht.
- <sup>3</sup> Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder einen handlungsfähigen Familienangehörigen vertreten lassen, doch kann kein Bevollmächtigter mehr als ein Mitglied vertreten und kein Mitglied mehr als zwei Stimmen auf sich vereinigen.

## **Beschlussfähigkeit**

### **Art. 22**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist, und in Bezug auf die traktandierten Geschäfte.
- <sup>2</sup> Wenn und solange alle Mitglieder in einer Versammlung anwesend sind, können sie, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten und Beschlüsse fassen (Universalversammlung nach Art. 884 OR).

## **Beschlussfassung**

### **Art. 23**

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen mit der absoluten Mehrheit aller abgegebenen Stimmen. Anderslautende gesetzliche oder statutarische Bestimmungen bleiben vorbehalten. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr.
- <sup>2</sup> Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt oder die Verwaltung die geheime Abstimmung beschliesst.
- <sup>3</sup> Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Vorbehalten bleiben Art. 889 OR und die Bestimmungen des Fusionsgesetzes.
- <sup>4</sup> Für die Revision der Statuten gilt Art. 36.

## **Vorsitz, Protokoll**

### **Art. 24**

- <sup>1</sup> Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter oder ein von der Generalversammlung gewählter Tagungspräsident aus dem Kreis der Mitglieder.
- <sup>2</sup> Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## B. Verwaltung

### Befugnisse, Aufgaben

### Art. 25

<sup>1</sup> Die Verwaltung ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder andern Genossenschaftsorganen übertragen oder vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Die Verwaltung ist verpflichtet, die ihr vom Gesetz, von den Statuten und der Genossenschaft übertragenen Geschäfte mit aller Sorgfalt zu leiten.

<sup>3</sup> Sie ist insbesondere verpflichtet:

- a) die Oberleitung der Genossenschaft wahrzunehmen und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- b) die mit der Geschäftsleitung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beobachtung der Vorschriften der Gesetze, Statuten und allfälliger Reglemente und Weisungen zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- c) die Bewirtschaftung der Immobilien zu organisieren, namentlich die Verwaltung, die Vermietung, die Hauswartung etc.;
- d) das Rechnungswesen, die Finanzkontrolle und die Finanzplanung so auszugestalten, wie dies für die Führung der Genossenschaft erforderlich ist;
- e) den Geschäftsbericht zu erstellen sowie die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;
- f) über die Aufnahme und den Ausschluss von Genossenschaf tern zu entscheiden.

<sup>4</sup> Alle mit der Verwaltung, der Geschäftsführung oder Kontrolle betrauten Personen sind sowohl der Genossenschaft als auch den einzelnen Genossenschaf tern und Genossenschaftsgläubigern für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der ihnen obliegenden Pflichten verursachen.

### Zusammensetzung, Amtsdauer

### Art. 26

<sup>1</sup> Die Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, die alle Genossenschaf ter sein müssen. Vier Mitglieder sind frei wählbar. Im Übrigen besteht er aus einem Vertreter des Baurechtsgebers.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Verwaltung werden von der Generalversammlung jeweils für vier Jahre gewählt. Sie sind nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Die Wahlperiode endigt mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung.

<sup>3</sup> Scheidet ein Verwaltungsmitglied innerhalb der Amtsdauer aus der Verwaltung aus, so kann durch die nächste Generalversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der ordentlichen Amtsdauer durchgeführt werden.

### **Konstituierung**

#### **Art. 27**

- <sup>1</sup> Der Präsident der Genossenschaft wird von der Generalversammlung gewählt (Art. 18). Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.
- <sup>2</sup> Die Verwaltung bestimmt die Art der Zeichnungsberechtigung für die Genossenschaft.

### **Verwaltungssitzungen**

#### **Art. 28**

- <sup>1</sup> Die Verwaltung versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Verwaltungsmitglied die Einberufung verlangt.
- <sup>2</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verwaltung ist ein Protokoll zu führen.

### **Beschlussfassung**

#### **Art. 29**

- <sup>1</sup> Die Verwaltung ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl ihrer Mitglieder anwesend ist.
- <sup>2</sup> Die Abstimmungen der Verwaltung erfolgen offen. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorsitzende stimmt mit; bei Stimmgleichheit entscheidet er mit einer zweiten Stimme.
- <sup>3</sup> Beschlüsse können auch auf dem Weg der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag gefasst werden, sofern nicht ein Verwaltungsmitglied die mündliche Beratung verlangt.

### **Delegationen, Geschäftsführung**

#### **Art. 30**

- <sup>1</sup> Die Verwaltung kann aus ihrer Mitte Delegationen und Ausschüsse bestellen.
- <sup>2</sup> Die Verwaltung kann besondere Kommissionen einsetzen und deren Geschäftsgang ordnen. Sie wählt die Mitglieder und Präsidenten solcher Kommissionen, setzt deren Amtsdauer fest und umschreibt ihre Aufgaben und Kompetenzen.
- <sup>3</sup> Die Verwaltung kann die Geschäftsführung oder Verwaltung oder einzelne Bereiche derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Verwaltungsmitglieder oder Genossenschafter zu sein brauchen, übertragen.

## C. Revisionsstelle

### Wahl, Unabhängigkeit, Aufgaben

#### Art. 31

- <sup>1</sup> Die Generalversammlung wählt nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor.
- <sup>2</sup> Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften (Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften) gewählt werden. Wenigstens ein Mitglied der Revisionsstelle muss seinen Wohnsitz, seinen Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.
- <sup>3</sup> Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle bestimmt sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 729 OR, ihre Aufgaben richten sich nach Art. 906 i.V.m. Art. 729a ff. OR.
- <sup>4</sup> Die Revisionsstelle legt der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und einen Antrag vor. Mindestens ein Vertreter der Revisionsstelle ist gehalten, der Generalversammlung beizuwohnen.

### Amtsdauer

#### Art. 32

- <sup>1</sup> Die Revisionsstelle wird für zwei Geschäftsjahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Die Revisionsstelle kann jederzeit mit sofortiger Wirkung abberufen werden.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **Mitteilungen, Bekanntmachungen Art. 33**

<sup>1</sup> Die Mitteilungen der Genossenschaft an die Mitglieder erfolgen durch Brief oder E-Mail an die der Verwaltung bekannt gegebenen Adressen.

<sup>2</sup> Das Publikationsorgan ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Die Verwaltung ist ermächtigt, weitere Publikationsorgane zu bezeichnen.

### **Auflösung, Liquidation Art. 34**

<sup>1</sup> Ein Auflösungsbeschluss kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden.

<sup>2</sup> Für die Art der Liquidation gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 911 ff. OR). Die Liquidation wird durch die Verwaltung besorgt, sofern sie nicht durch den Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

<sup>3</sup> Genossenschaftsvermögen, das nach der Tilgung sämtlicher Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird einer Organisation mit der Auflage, es zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus in der Region Goms/Aletsch zu verwenden, übertragen.

### **Fusion Art. 35**

Eine Fusion darf nur mit einem anderen Träger des gemeinnützigen Wohnungsbaus erfolgen. Im Falle einer Fusion sind die Bestimmungen des Fusionsgesetzes zu beachten.

### **Statutenänderung Art. 36**

<sup>1</sup> Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen notwendig. Überdies ist die Zustimmung der zuständigen Behörde vorbehalten, soweit das Gesetz Statutenänderungen gemeinnütziger Organisationen als genehmigungspflichtig bezeichnet.

<sup>2</sup> Diese Statuten und ihre Änderungen sind vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung dem Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) zur Überprüfung einzureichen. Dem BWO und weiteren Stellen, die sich mit dem Wohnungsbau befassen, ist auf deren Verlangen Gelegenheit zu geben, vor der Beschlussfassung durch die Generalversammlung eine Stellungnahme abzugeben.

**Beabsichtigte Sachübernahme**

**Art. 37**

Die Genossenschaft beabsichtigt nach der Gründung auf dem Grundstück mit dem Parzellennummer 231, gelegen auf Gebiet der Gemeinde Fieschertal, im Orte genannt Rissla (total 1'199 m<sup>2</sup>), ein selbständiges dauerndes Baurecht für eine Dauer von 50 Jahren mit einer einmaligen Entschädigung von CHF 71'940.00 zu begründen. Die Dienstbarkeitsbelastete und Abtretende ist Frau Anne Maria Imhof-Mangold.

**Inkrafttreten**

**Art. 38**

Die vorliegenden Statuten sind nach Genehmigung des Bundesamtes für Wohnungswesen an der Generalversammlung vom 20.05.2019 angenommen worden. Sie treten nach der Eintragung in das Handelsregister in Kraft.

Fiesch, 20.05.2019

Die Gründer:

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....